

# Antworten auf Fragen zur Mindestsicherung

Was sind die Ziele der Mindestsicherung und wer hat einen Anspruch darauf? Ein umfassender Informationskatalog am Beispiel Salzburg.

SABRINA PENZ

Ziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist, Armut und soziale Ausgrenzung von Menschen zu vermeiden und zu bekämpfen. Lebensunterhalt und Abdeckung der Wohnkosten sollen ebenso gewährleistet sein wie eine Versicherung im Krankheitsfall.

Die Arbeiterkammer Salzburg hat die zehn häufigsten Fragen und Antworten zur Mindestsicherung am Beispiel Salzburg zusammengestellt. Im Gegensatz zu Oberösterreich erhalten Asylberechtigte hier die volle Mindestsicherung:

## 1. Ist die Mindestsicherung ein Grundeinkommen?

Nein. Im Gegensatz zum Grundeinkommen wird die bedarfsorientierte Mindestsicherung nur unter den Bedingungen gewährt, dass zuerst eigenes Vermögen verwertet wird und Betroffene arbeitswillig sind.

## 2. Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben Personen, – die ihren Lebensunterhalt oder die ihren Angehörigen selbst oder durch Leistungen Dritter bestreiten können; – die zum Daueraufenthalt in Österreich berechtigt sind, also österreichische Staatsbürger, Personen aus EU/EWR-Staaten, der Schweiz und deren Angehörige, Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel, Asylberechtigte; – die bereit sind, eine Arbeit anzunehmen (unter Berücksichtigung der familiären und persönlichen Situation).

## 3. Wie hoch ist die Mindestsicherung?

Die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung hängt einerseits von der Familienkonstellation ab, andererseits von der Höhe der tatsächlichen Wohnkosten. Der Grundbetrag („Mindeststandard“) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beträgt im Jahr 2016 in Salzburg: – für alleinstehende und alleinerziehende Personen: 837,76 Euro, zwölf Mal jährlich; – für Lebensgemeinschaften, Ehepaare, Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen im Haushalt leben: 628,22 Euro, zwölf Mal jährlich; – für Kinder und Minderjährige: 175,93 Euro, 14 Mal jährlich.

Ein Viertel dieses Mindeststandards (ausgenommen: Mindeststandard für Kinder und Minderjährige) wird zur Deckung des Wohnbedarfs aufgewendet.

Bei alleinstehenden Personen beträgt dieser Betrag beispielsweise 209,44 Euro.

Sind die tatsächlichen Wohnkosten höher, kann eine ergänzende Wohnbedarfshilfe beantragt werden. Der höchstzulässige Wohnungsaufwand, der durch Verordnung festgelegt wird, darf da-

durch jedoch nicht überschritten werden.

## 4. Mindestsicherung neben anderen Einkünften?

Ja, das ist möglich, wenn Einkommen, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe die Höhe des Mindeststandards nicht erreichen. Dann stockt die Mindestsicherung den fehlenden Betrag auf.

Für Einkommen aus einem Dienstverhältnis besteht ein „Berufsfreibetrag“. Durch diesen Freibetrag bleibt ein Teil des Arbeitseinkommens von der Einkommensanrechnung ausgenommen. Die Höhe dieses Freibetrags macht 75,40 Euro (bei einer Beschäftigung bis 20 Wochenstunden) bzw. 150,80 Euro (bei über 20 Wochenstunden) aus. Für Lehrlinge besteht ein eigener Lehrlingsfreibetrag in der Höhe von 150 Euro.

## 5. Ist man verpflichtet, eine Arbeit anzunehmen?

Leistungsbezieher sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen. Der Einsatz der Arbeitskraft darf lediglich in folgenden Ausnahmefällen von Hilfesuchenden nicht ver-



BILD: S.N.FOTOLIA

langt werden:

- wenn sie das Regelpensionsalter bereits erreicht haben;
- wenn sie Betreuungspflichten gegenüber Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr haben, wenn keine geeignete Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist;
- wie sie pflegebedürftige Angehörige (ab Pflegestufe 3) überwiegend betreuen;
- wenn sie Sterbegleitung oder Begleitung von schwer erkrankten Kindern leisten;
- wenn sie in einer vor dem 18. Lebensjahr begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
- wenn sie eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension beziehen.

## 6. Wird mangelnde Arbeitswilligkeit sanktioniert?

Ja. Bei mangelnder Arbeitswilligkeit kann die Hilfe für den Lebensunterhalt, nach einer vorherigen schriftlichen Ermahnung, stufenweise auf bis zu 50 Prozent gekürzt werden. Bei besonders beharrlicher Arbeitsverweigerung kann die Kürzung sogar darüber hinausgehen.

Durch die vorgenommenen Kürzungen darf es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person kommen.

## 7. Muss man das gesamte Vermögen verwerten?

Ersparnisse und sonstiges Vermögen sind bis zu einem Freibetrag in der Höhe von 4188,80 Euro pro Haushalt von der Bemessung der Mindestsicherung ausgenommen. Darüber hinausgehende Ersparnisse müssen vor Inanspruchnahme der Mindestsicherung verwertet werden.

Eine Eigentumswohnung bzw. ein Haus müssen nicht verkauft werden, wenn dadurch der eigene Wohnbedarf abgedeckt wird. Die Behörde hat aber das Recht, eine pfandrechtliche Sicherstellung im Grundbuch vorzunehmen, wenn die Mindestsicherung länger als sechs Monate bezogen wird.

Ein Pkw zählt grundsätzlich zum Vermögen und muss daher, bei Überschreitung des Vermögensfreibetrags, verkauft werden. Wird das Fahrzeug aber berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (zum Beispiel bei einer Behinderung, bei unzureichender Infrastruktur) unbedingt benötigt, ist es von der Verwertung ausgenommen.

## 8. Was ist mit der Kranken- und der Pensionsversicherung?

Wer bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, ist krankenversichert und erhält eine E-Card. Eine gesetzliche Pensionsversicherung ist aber nicht geboten.

## 9. Besteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung?

Eine Rückzahlungspflicht besteht grundsätzlich nicht. In Anspruch genommene Leistungen sind nur in folgenden Ausnahmefällen zurückzuerstatten:

- Angabe von bewusst falschen Angaben oder Verschweigung wesentlicher Tatsachen;
- Nachträgliche Erlangung von vermehrtem Vermögen (beispielsweise aufgrund einer Erbschaft); Keine Rückzahlung ist jedoch vorgesehen, wenn das nachträglich erworbene Vermögen durch eigenes Erwerbseinkommen entstanden ist.

## 10. Wo kann der Antrag gestellt werden?

Die Anträge können bei den Bezirkshauptmannschaften (Sozialämtern), Gemeindefämtern sowie bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices eingebracht werden. Gegen die Entscheidung der Behörde kann innerhalb vier Wochen ab Zustellung des Bescheids eine Beschwerde eingebracht werden. Für Hilfe und weitergehende Informationen bietet die Arbeiterkammer auch ein persönliches Beratungsgespräch an. Sabrina Penz ist Expertin für Sozialversicherung in der AK Salzburg.



Die Zahl der Stalking-Opfer ist viel größer als gedacht.

BILD: S.N.FOTOLIA

## Stalking-Opfer haben Recht auf Schadenersatz

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Eine junge Frau erhält Anrufe, mehrere Dutzend Mal am Tag, auch nachts. Eine andere traut sich nicht mehr aus dem Haus, der Ex-Partner lauert ihr auf, beschimpft und droht sie. Schikane, Belästigungen, Einschüchterungen: Jeder Fünftelle Österreicher wird in Chats, E-Mails oder SMS von Stalkern terrorisiert.

Nutzen die Täter neue Technologien, spricht man von Cyber-Stalking. Dazu zählt auch, wenn Männer Nacktbilder ihrer Ex-Freundin ins Internet stellen – meist mit Telefonnummer und Anschrift. Besonders bei Dating-Apps wie Tinder oder Grindr haben Stalker leichtes Spiel. Anhand von Namen und Profildaten lassen sich im Internet weitere Nutzerdaten herausfinden. So stellen die Täter einen Kontakt zu ihren Opfern in anderen sozialen Netzwerken her.

In Österreich ist mit dem Anti-Stalking-Gesetz der Tatbestand der „beharrlichen Verfolgung“ (§ 107a Strafgesetzbuch) eingeführt worden. Immerhin: Ein Verstoß ist mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bedroht. Trotz vieler Anzeigen werden relativ wenige Stalker bestraft, mitunter auch wegen der schwierigen Beweisführung. 2014 kam es in 195 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

Viele Verfahren werden im Rahmen diverser Maßnahmen eingestellt. Der Täter zahlt dann Bußgeld oder leistet gemeinnützige Arbeit. Für Opfer, die oft über einen langen Zeitraum in Furcht und Angst leben, ist das wenig befriedigend.

Ein neues Urteil des Obersten Gerichtshofs gibt jetzt Grund zur Hoffnung, zumindest was den finanziellen Aspekt betrifft. Wie

der Oberste Gerichtshof (OGH) unlängst entschieden hat, gebührt Stalking-Opfern bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre ein Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Im Anlassfall verfolgte der Stalker seine Nachbarin über ein Jahr lang. Er stellte ihr nach, mehrmals pro Woche, filmte und fotografierte sie – im Garten, auch im Schlafzimmer. Einmal kam es zu einer sexuellen Belästigung.

Die Frau klagte. Das Verfahren ging durch alle Instanzen – bis zum OGH, der sich mit der Frage auseinandersetzten musste, weil es zu diesem Thema noch keine höchstgerichtliche Judikatur gab. In ihrer Klage begehrte die Frau eine Entschädigung in Höhe von 15.500 Euro. Das Höchstgericht gab ihr dem Grunde nach recht. Auch wenn die

## Für Stalker kann es künftig teuer werden

Klägerin keine psychische Belastungsstörung erlitten habe, wurde sie nach Ansicht der Richter vom Verfolger in ihrer privaten Lebensführung derart beeinträchtigt, dass sie Wut und Hilflosigkeit empfunden habe. Dies sei für den Zuspruch von Schmerzensgeld ausreichend, sagen die Höchststrichter.

Bei der Beurteilung der Entschädigungsansprüche komme es nämlich nicht darauf an, ob es sich um eine Beeinträchtigung mit Krankheitswert handle. Vielmehr sei auf das gesamte Verhalten des Stalkers und die Auswirkungen auf das Befinden des Opfers abzustellen. Das Gericht entschied nach freiem Ermessen und hielt ein Schmerzensgeld in Höhe von 5000 Euro für angemessen. Eine Entscheidung, die man nur begrüßen kann.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zurubel Kronberger Rechtsanwalte).